

zisieren bzw. ihn treffender noch als Kriminal- und Rechtssoziologen zu verstehen. Der vom Herausgeber *W. Schild* gewählte Haupttitel des Bandes – „Der Rechtsstaat verschwindet“ – würde sich auch für eine Beschreibung einer Aufsatzsammlung von etwa *P.-A. Albrecht* oder *W. Naucke* eignen, nicht wohl jedoch der Untertitel des Bandes von *D. Frehsee*: „Strafrechtliche Kontrolle im gesellschaftlichen Wandel von der Moderne zur Postmoderne“. Das genau ist die durchgängige Ambition sämtlicher hier versammelten Aufsätze: kriminalpolitischen Wandel als Reflex gesellschaftlicher Strukturwandlungen sichtbar zu machen. Dass *Frehsee* diesen Zusammenhang insbesondere am Beispiel des Umgangs mit Jugend und Jugendkriminalität dartut, weist erneut sein Gespür für die Jugend als notorischen Kristallisations- und Projektionsort für gesellschaftlichen Strukturwandel aus. Auf diesem Auge ist die deutsche (Juristen)Kriminologie auf eine Weise blind, die wohl erklärlich, kaum aber verzeihlich ist.

Prof. Dr. Dr. h.c. Fritz Sack, Hamburg

Gregor Kutsch, Internationale strafrechtliche Zusammenarbeit, Völkerrechtliche Übereinkünfte und Verträge/Europäische Rechtsakte/IRG, Textausgabe mit staatspezifischen Hinweisen. Von Gregor Kutsch, Oberamtsrat. Unter Mitarbeit von Dipl.-Verw.-Wirt. Katja Hengstler, Amtsrätin; Dr. Sigrid Jabcoby, Regierungsdirektorin; Jan MacLean, Regierungsdirektor; Egon Richter, Oberamtsrat a.D. C.F. Müller Verlag, 2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 2007, XXI, 874 S., ISBN 978-3-8114-3474-5, € 44.-

Die zweite neu bearbeitete und erweiterte Auflage dieser im Jahre 1990 von *Gregor Kutsch* begründeten Textausgabe bietet eine übersichtliche und – trotz ihres erweiterten Umfangs von 874 Seiten – kompakte Zusammenstellung der wichtigsten multi- und bilateralen Übereinkommen, Verträge sowie Rechtsakte zur internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere zum Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr sowie zur sonstigen Rechtshilfe, die im Rechtsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Staaten bzw. europäischen Stellen zur Anwendung kommen.

Die Textsammlung wendet sich an die Vertreter sämtlicher staatlichen Institutionen, die auf dem Gebiet der strafrechtlichen Rechtshilfe tätig sind: Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei und Zoll. Selbstverständlich ist das Werk aber auch für den Verteidiger/Anwalt, der an einem schnellen Zugriff auf die für ihn einschlägigen Rechtsvorschriften interessiert ist, von Nutzen. Die Herausgeber – (frühere) Mitarbeiter des Bundesjustizministeriums mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtshilfe – weisen zu Recht darauf hin, dass sich eine Textsammlung zur „Internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit“ auf eine Auswahl der für die Praxis wichtigen Rechtstexte beschränken muss.

Die Textsammlung beginnt mit einer Auflistung multilateraler Rechtsinstrumente zur Auslieferung, Vollstreckungshilfe und sonstigen Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten – unter Angabe des jeweiligen Ratifikationsstandes (S. 3-214). Alle wichtigen Dokumente aus diesen drei Berei-

chen sind hier aufgelistet. Die EG-Verordnungen zur Tätigkeit des Europäischen Amtes zur Betrugsbekämpfung (OLAF) und die KartellverfahrensVO (2003) würden diesen Abschnitt des Buches sicherlich bereichern. Wünschenswert wäre außerdem – gerade am Beginn einer Textsammlung zur internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit – ein Abdruck der EMRK – dem menschenrechtlichen Rahmen jedweder internationalen Kooperation europäischer Staaten – und der wenigen für das Strafrecht einschlägigen Bestimmungen des EU-Vertrages.

Das zweite Kapitel (S. 215-360) enthält die wichtigsten materiell-strafrechtlichen Übereinkommen der Vereinten Nationen, des Europarates und der Europäischen Union, die „deliktsspezifisch“ (Terrorismus – Geldwäsche – Drogen/Suchtstoffe) zusammengestellt sind.

Im dritten Kapitel – dem umfanglichsten der gesamten Textsammlung (S. 361-702) – haben die für die Bundesrepublik Deutschland maßgeblichen bilateralen Übereinkünfte zur strafprozessualen Zusammenarbeit mit anderen Staaten Aufnahme gefunden, in alphabetischer Ordnung der weltweit betroffenen Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland entsprechende Kooperationsabkommen geschlossen hat.

Die zunehmende Bedeutung der europaweiten Zusammenarbeit der Zollbehörden wird im vierten Kapitel (S. 703-748) durch die beiden EU-Übereinkommen („Neapel-II“ v. 18.12.1997; ZIS-Übk v. 26.7.1995) nebst Ausführungs- und Begleitgesetzen hervorgehoben. Bedauerlicherweise fehlt ein entsprechendes Kapitel zur Polizeilichen Zusammenarbeit; es wäre daher zu überlegen, ob nicht insbesondere die für die Tätigkeit von Europol maßgeblichen Rechtstexte als eine sinnvolle Ergänzung dieses Kapitels anzusehen wären. Der Titel der Textausgabe – „Internationale strafrechtliche Zusammenarbeit“ – stünde dem jedenfalls nicht entgegen, zumal im dritten Kapitel auch bilaterale „Polizei-Verträge“ abgedruckt sind.

Obwohl die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag aus deutscher Perspektive wohl nie die praktische Relevanz der tagtäglichen zwischenstaatlichen strafrechtlichen Rechtshilfe erlangen wird, ist es zu begrüßen, dass die *Verf.* im fünften Kapitel (S. 749-838) das Römische Statut zum Internationalen Strafgerichtshof (1998) und das deutsche Ausführungsgesetz aus dem Jahr 2002 abgedruckt haben. Der Verzicht auf die entsprechenden Materialien zur Zusammenarbeit deutscher Stellen mit dem ICTY (Den Haag) und dem ICTR (Arusha) ist nur aus Platzgründen zu erklären.

Dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe (IRG) – der Zentralmaterie eines jeden in der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit tätigen deutschen Rechtspraktikers – ist das sechste Kapitel gewidmet (S. 839-874). Das als Reaktion auf das Urteil des BVerfG vom 18.7.2005 zum Europäischen Haftbefehl ergangene (zweite) Europäische Haftbefehlsgesetz (EuHbG) v. 20.7.2006 ist bereits berücksichtigt.

Dem Anliegen des Praktikers entsprechend, sind ausschließlich die deutschsprachigen Fassungen der Übereinkünfte oder deren Übersetzungen abgedruckt worden. Wer im internationalen Rechtshilfeverkehr tätig ist, wird mit dem

„Kutsch“ den ersten Einstieg in die zu bearbeitende Anfrage oder Problemstellung erfolgreich bewältigen. Jenseits einer ersten schnellen rechtlichen Orientierung lassen sich gesetzliche Detailfragen freilich nur mit Hilfe eines Spezialkommentars zur Rechtshilfe klären, in dem (neben der eigentlichen Kommentierung) alle zum Verständnis der einschlägigen Bestimmung erforderlichen Zusätze abgedruckt sind. Insbesondere staatliche Erklärungen und Vorbehalte zu den einzelnen Abkommen haben im „Kutsch“ aus Platzgründen, wie die Herausgeber im Vorwort betonen, keine Aufnahme gefunden.

Als Rechtsquellen- und Gesetzessammlung für die in den letzten Jahren vermehrt gegründeten universitären Schwerpunktbereiche zum Europäischen und Internationalen Strafrecht ist die Textausgabe nur bedingt geeignet. Lediglich drei EU-Rahmenbeschlüsse, die auf der Grundlage des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung ergangen sind – RB-EuHb (2002); RB-Sicherstellung von Vermögensgegenständen (2003); RB-Geldstrafen und Geldbußen (2005) – wurden im „Kutsch“ berücksichtigt, was der Gesamtkonzeption des Werkes und dem Anliegen der Herausgeber durchaus entspricht. Der Praktiker wird vorrangig, wenn nicht gar ausschließlich, auf das für ihn maßgebliche deutsche Umsetzungsgesetz (mit den entsprechenden Änderungen in der StPO, im IRG usw.) zurückgreifen und an der umsetzungspflichtigen „Vorstufe“ allenfalls mittelbar interessiert sein (z.B. im Falle zentraler Auslegungsfragen). Gleichwohl ist nicht zu bestreiten, dass die Kenntnis internationaler Rahmenbedingungen das Verständnis für die auf nationaler Ebene getroffene Regelung mindestens fördert. Für die wissenschaftliche Methodik, wie sie in den internationalen Schwerpunktprogrammen zum Strafrecht gelehrt wird, ist die Mitteilung der europäischen bzw. internationalen Vorgaben (Richtlinie, Rahmenbeschluss, Übereinkommen) in den meisten Fällen sogar unabdingbar. Nur so lässt sich der Frage nachgehen, ob die deutsche Rechtslage den jeweiligen internationalen Leitlinien in jedem Punkt entspricht. Das gilt insbesondere für die EU-Rahmenbeschlüsse zum *materiellen* Strafrecht, von denen lediglich der RB-Terrorismus (2002) in der Textsammlung zu finden ist.

Textausgaben zur Internationalen Zusammenarbeit im Strafrecht stellen eine wichtige Ergänzung einschlägiger Kommentare und Monographien auf diesem wegen seiner zahlreichen Verflechtungen immer noch schwer zu durchschauenden Rechtsgebiet dar. Mit dem „Kutsch“ ist nun die für das deutsche Recht umfangreichste Textsammlung zum Internationalen Strafrecht aktualisiert auf den Markt gekommen. Auch wenn man aus wissenschaftlicher Sicht immer zur Vollständigkeit tendiert und daher das ein oder andere Gesetz, diesen oder jenen Rahmenbeschluss bzw. die ein oder andere Richtlinie noch gerne aufgenommen sähe, bleibt festzuhalten, dass der „Kutsch“ den für die Praxis wichtigen Kernbestand internationaler und nationaler Rechtsquellen zur strafrechtlichen Zusammenarbeit anschaulich und preislich vertretbar zusammenstellt. Sinnvoll ist eine solche Textsammlung – gerade auf dem schnelllebigen Gebiet der Rechtshilfe – allerdings nur bei regelmäßiger Aktualisierung, die dem „Kutsch“ nachdrücklich zu wünschen ist.

Prof. Dr. Robert Esser, Passau